



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG 5-2130/14-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Kreistag	03.11.2014
Haushalts- und Finanzausschuss	24.11.2014
Ausschuss für Wirtschaft	26.11.2014
Kreisausschuss	01.12.2014
Kreistag	15.12.2014

Einreicher: CDU-Kreistagsfraktion TF

Betr.: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf (GAG) erhält einen Aufsichtsrat.
Die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH erhält einen Aufsichtsrat.
Der Eigenbetrieb Rettungsdienst erhält einen eigenen Betriebsausschuss.
Für alle kommunalen Unternehmen wird ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan empfohlen.
Die Einrichtung von Aufsichtsräten bei kommunalen GmbHs und Betriebsausschüssen bei Eigenbetrieben werden in den entsprechenden Satzungen eingearbeitet. Die Aufsichtsrats- und Betriebsausschussmitglieder werden vom Kreistag berufen. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung und sollen dem Kontrollorgan einer GmbH ähnlich sein.
- 2) Alle Gesellschafterverträge werden dahingehend überarbeitet, die Rechte der Aufsichtsräte/Mitglieder der Betriebsausschüsse deutlich zu steigern. Insbesondere die Möglichkeiten §45 GmbH-Gesetz (GmbHG) zur Veränderung der §46 bis 51 GmbHG sind in der Gesellschaftersatzung zu regeln. So ist die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Satzung vom Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Anteil zustimmungspflichtiger Geschäfte ist deutlich zu steigern. Folgende Formulierungen sollten Bestandteil der Satzung sein
 - (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

1. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 2. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;
 3. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - a) Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen,
 - b) Außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,
 - d) Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
 - e) Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
 - g) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - i) Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung. Maßnahmen nach Nr. b-f bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, unter der Voraussetzung geben, dass beim Einzelgeschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 3) Die Beteiligungsrichtlinie ist zu ändern:
- 3.1. Einfügen unter Punkt 4.1.2 Ausschuss für Wirtschaft

Jede Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, dem Wirtschaftsausschuss Bericht über die Situation des Unternehmens. Sollte ein Jahresverlust erwartet werden, ist ebenfalls eine Berichterstattung an den HFA durchzuführen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.
 - 3.2. Einfügen unter Punkt 4.1.3 Haushalts- und Finanzausschuss

Bei einem geplanten oder erwarteten Jahresverlust erstattet die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, dem Haushalts- und Finanzausschuss Bericht über die Situation des Unternehmens. Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen und quartalsweise zu berichten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Das Beteiligungsmanagement berichtet regelmäßig über das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Richtlinien und des Konzernberichtswesens an den Ausschuss.
 - 3.3. Einfügen unter Punkt 4.1.5 Ausweitung der Aufgaben des Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming und die Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei insbesondere

 - die Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten,
 - die Beratung von Mitgliedern des Kreistags und Kreisausschusses in Gesellschaftsorganen (Mandatsträgerunterstützung), etc

Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagement ist die Mandatsbetreuung. Mandatsbetreuung bedeutet die fachliche Unterstützung der von dem Kreistag entsandten Mitglieder in die Aufsichtsgremien (einschließlich Landrat/Landrätin). Darunter fällt insbesondere die Vorbereitung der Mandatsträger auf die anstehenden Gremiensitzungen. Dazu gehört eine fachliche Aufarbeitung der Vorlagen, aber auch die zeitliche Entlastung der jeweiligen Mandatsträger. Dabei sind die Sitzungsunterlagen im Vorfeld der Sitzung zunächst zu sichten und auszuwerten, wobei Hinweise auf die wesentlichen Punkte der Vorlagen erfolgen und ggf. auch Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten gegeben werden.

Aufgrund des erforderlichen spezifischen Sachverstandes und des hohen Vertraulichkeitsgrades der Informationen stellt diese Aufgabe hohe Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der damit betrauten Personen.

3.4. Änderung unter Punkt 5.1 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen werden über Zielvereinbarungen gesteuert. Die kreisstrategischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) festzulegen. Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont 3-5 Jahre) durchzuführen.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

3.5. Neuer Punkt 5.3 Fristen

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Kreises Teltow-Fläming stellen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert zur Verfügung:

Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 1. November eines jeden Jahres, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats,

- Abgabe des unterjährigen Berichtswesens sechs Wochen nach Quartals- bzw. Halbjahresende,

- Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 30.04. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr (vor Erstellung des Prüfungsberichts),

- Abgabe des Risikoberichts mit Abgabe des vorläufigen Jahresabschlusses,

- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen binnen 4 Wochen nach der jeweiligen Aufsichtsratssitzung,

- Niederschriften zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gesellschafterversammlung.

Bei der Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung achten die einberufenden Organe nach Möglichkeit darauf, dass dem Beteiligungsmanagement jeweils eine Frist von mindestens 1 Woche verbleibt, um bei Bedarf für die politischen Gremien bzw. für die durch den Kreis entsandten Aufsichtsräte Vorlagen erstellen zu können.

3.6. Neuer Punkt 6.9 Vermeidung von Korruption

Vom Landkreis entsandte Mitglieder in Organen von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und der Behörden in ihre Zuverlässigkeit. Sie erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Grundsätzlich sind solche Zuwendungen höflich, aber bestimmt abzulehnen. Ausnahmen sind Bewirtungen, die einen Wert von 50,- € nicht übersteigen, und Geschenke unter einem Wert von 30,- €. Diese sind als geringwertig einzuschätzen. Sollten diese Wertgrenzen überschritten werden, ist dieses dem Landrat unverzüglich anzuzeigen.

Alle oben genannten Personen haben ihren Dienstvorgesetzten über konkrete Hinweise auf korruptes Verhalten zu informieren. Ergeben sich daraus tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption, ist unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde durch den Landrat zu unterrichten. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind in Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, mit Nachdruck und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben.

3.7. Neuer Punkt 6.10 Sponsoring Transparent machen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring

verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat, im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung /Aufsichtsrat zu bestätigen. Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich höchstens jedoch 0,2 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden. Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen des Landkreises Teltow-Fläming erhalten, dürfen nur nach Zustimmung des Gesellschafters/Aufsichtsrates in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten.

3.8. Neuer Punkt 6.10 Weiterbildung Aufsichtsräte

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle Kreistagsabgeordnete sowie für die durch Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

- 4) Bei allen Minderbeteiligungen (unter 50 Prozent) sind vom Landkreis Teltow-Fläming in die entsprechenden Gremien (Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung) entsprechende Beschlussvorlagen einzubringen mit dem Ziel Punkt 1.) und 2.) im Sinne dieses Antrages zu ändern. Der Nachweis erfolgt über das Beschlussergebnis und ist dem Kreistag zu berichten.
- 5) Über die Ergebnisse sind bis zur Erfüllung alle Antragsbestandteile eine Informationsvorlage alle 6 Monate für den Kreistag zu erstellen.

Begründung:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat kein „glückliches“ Händchen mit seinen Beteiligungen. In den letzten Jahren sind immer wieder siebenstellige Summen benötigt worden um die Verluste der Beteiligungen auszugleichen. Gründe hierfür sind mangelnde Kontrolle, sowohl vom Landkreis, als auch vom Kreistag. Solange die kreiseigenen Gesellschaften für die Abgeordneten unvorhersehbare Verluste erzeugen, wird eine langfristige Haushaltskonsolidierung erschwert. Hierzu müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden, vor allem betrifft dies die Gesellschafterverträge und die Beteiligungsrichtlinie. Die Kontrollgremien (ob Aufsichtsrat oder Betriebsausschüsse) müssen deutlich gestärkt werden und das Beteiligungsmanagement des Landkreises muss sich als Dienstleister der Abgeordneten verstehen. Als Eigentümer ist der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, bei seinen Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

Diese muss sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientieren. Als Vorbilder können hier entsprechende Leitlinien des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Public Corporate Governance Kodex des Bundes dienen.

Der Kodex bildet einen Rahmen für eine komplexe Beteiligungsstruktur. Den kommunalen Entscheidungsträgern soll dadurch eine wirkliche Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Landkreises ermöglicht werden. Das erhöht die Transparenz und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Handeln von Verwaltung und Politik.

Luckenwalde, den 24. November 2014

gez. Danny Eichelbaum
Fraktionsvorsitzender
CDU-Kreistagsfraktion TF

gez. Dirk Steinhausen
stellvertretender Fraktionsvorsitzender
CDU-Kreistagsfraktion TF